

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/5360 –

Aufhebung des PKK-Verbots

Am 26. November 1993 hat der ehemalige Bundesminister des Innern, Manfred Kanther, mit einer Verfügung ein Verbot der Unterstützung der PKK (Arbeiterpartei Kurdistans) und der ERNK (Nationale Befreiungsfront Kurdistans) und von mehr als zwanzig kurdischen Vereinen und Organisationen verhängt.

Im Laufe dieses Verbotes wurden kurdische Neujahrsveranstaltungen, Demonstrationen und Hungerstreiks, mit denen Kurdinnen und Kurden in der Bundesrepublik Deutschland ihren Protest gegen den Krieg in ihrem Heimatland ausdrücken wollten, unter Einsatz von Polizei und Bundesgrenzschutz verboten und verhindert.

Das Verbot traf nicht nur Mitglieder der PKK und der ERNK, sondern hatte zur Folge, dass gegen tausende von Kurden und Kurdinnen wegen des Zeigens so genannter verbotener Symbole und der Teilnahme an Veranstaltungen Ermittlungs- und Strafverfahren eingeleitet wurden. Gegen tausende von Kurden und Kurdinnen wurden seitdem Bußgelder in unzähliger Höhe verhängt.

Anfang 1998 hat die Bundesanwaltschaft die PKK nicht mehr als eine „terroristische Vereinigung“ (§ 129a Strafgesetzbuch), sondern als „kriminelle Vereinigung“ eingestuft. Diese neue Einstufung der PKK wurde u. a. mit der öffentlichen Distanzierung der PKK von Straftaten begründet.

Unmittelbar nach der Entführung des PKK-Vorsitzenden Abdullah Öcalan aus Kenia in die Türkei kam es zwar erneut zu heftigen Protestaktionen. Gleichzeitig aber erklärte der Präsidialrat der PKK erneut, dass die Organisation ihre Ziele mit friedlichen Mitteln verfolgen wolle und gewaltsame Auseinandersetzungen insbesondere in Deutschland ablehne.

Seit den Protesten gegen die Entführung von Abdullah Öcalan hat die PKK-Führung ihre Mitglieder und ihr Umfeld wieder beruhigen können. Nach Angaben der Sicherheitsbehörden waren seit den Ausschreitungen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Entführung Öcalans keine Straftaten von Gewicht mehr zu verzeichnen.

Auch in der Türkei verfolgt die PKK einen neuen Kurs. Ihre bewaffneten Kräfte hat sie weitestgehend aus der Türkei in den Nordirak zurückgezogen.

Vorbemerkung

Das am 26. November 1993 erlassene Betätigungsverbot gegen die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) war die Reaktion auf zahlreiche, insbesondere seit 1991 von der Organisation in Deutschland zu verantwortende Gewaltwellen, bei denen es z. T. zu schwersten Straftaten kam. Das Verbot wurde deshalb zum einen damit begründet, dass die PKK gegen Strafgesetze verstößt, sodann, dass sie sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, schließlich, dass sie die innere Sicherheit, die öffentliche Ordnung und sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung den neuen Kurs der PKK in Europa und in der Türkei?

Seit etwa September 1999 verfolgt die PKK einen einseitigen, von ihr so bezeichneten Friedenskurs gegenüber der Türkei sowie den verfeindeten weiteren kurdischen Organisationen in den Grenzgebieten zum Iran und zum Irak. Dieser Kurs wurde im Januar 2000 während des 7. Außerordentlichen Parteikongresses der PKK, auf dem umfangreiche strategische und organisatorische Änderungen beschlossen wurden, bestätigt. Tatsächlich sind jedoch nach diesen formellen Änderungen die notwendigen inhaltlichen Veränderungen ausgeblieben: der angekündigte Wandel hat weder die hierarchisch aufgebaute Führungsstruktur noch das jahrzehntelang indoktrinierte Gedankengut der verantwortlichen PKK-Funktionäre weltweit verändert.

Auch die konspirativen Kommunikationswege und Verhaltensweisen wurden beibehalten. Selbst die „Neugründungen“ von Unter- und Teilorganisationen der PKK stellen lediglich Namensänderungen dar.

Die PKK ist auch nach den formalen Veränderungen des 7. Außerordentlichen Parteikongresses eine hierarchisch ausgerichtete, von den Direktiven ihres Vorsitzenden abhängige Organisation. Diese undemokratische, auf Kaderprinzipien beruhende Organisationsstruktur, gewährleistet die unmittelbare Einflussnahme des „Führerwillens“ auf das Verhalten der Anhängerschaft. Die in jüngster Vergangenheit durchgeführten Veranstaltungen der PKK, z. B. das 8. Kurdistan-Festival am 2. September 2000 in Köln, Demonstrationen am 21. November 2000 vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg sowie anlässlich des zweiten Jahrestages der Festnahme Öcalans am 15. Februar 2001, dokumentieren einen weiterhin hohen Mobilisierungsgrad der Partei. Schon die Ereignisse unmittelbar nach der Festnahme und Verurteilung Öcalans im Jahre 1999 machten deutlich, dass die Befehlsstrukturen auf Kaderebene innerhalb der PKK nach wie vor intakt sind und die PKK-Anhängerschaft sämtliche Anordnungen der PKK-Führung loyal befolgt. Jegliche innerparteiliche Opposition wird nicht toleriert. Trotz des propagierten Friedenskurses bleibt ein Richtungswechsel hin zu militanten, gewalttätigen Aktionsformen jederzeit möglich. Vor diesem Hintergrund stellt die PKK in ihrer Gesamtheit nach wie vor ein unkalkulierbares Gefährdungspotenzial für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland dar.

2. Gibt es seitens der Bundesregierung Überlegungen, aufgrund des neuen Kurses der PKK das bestehende PKK-Verbot aufzuheben?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Welche Voraussetzungen sind nach Auffassung der Bundesregierung erforderlich, damit das PKK-Verbot aufgehoben wird?

Auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Welche Straftaten, die eine Aufrechterhaltung des PKK-Verbotes begründen, sind nach Kenntnis der Bundesregierung nach den Protestaktionen gegen die Entführung von Abdullah Öcalan Anfang 1999 noch der PKK zuzuordnen (bitte nach Art der Straftaten auflisten)?

Die der PKK zuzurechnenden Straftaten sind seit 1999 rückläufig. Es muss aber, insbesondere im Bereich der sog. Binnenkriminalität, nach wie vor von einem großen Dunkelfeld ausgegangen werden.

Im Einzelnen liegt dem Bundeskriminalamt folgendes Zahlenmaterial vor:

Spendengelderpressungen:

1999: 21 Fälle, davon 8 Fälle mit Gewaltanwendung

2000: 17 Fälle, davon 9 Fälle mit Gewaltanwendung

Ein aktuelles Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft macht deutlich, dass die PKK ihre gewaltorientierte Vorgehensweise nicht verändert hat und auch länderübergreifend eine straff organisierte Befehlsstruktur besitzt. Der Anzeigerstatter zog im Zusammenhang mit einer Spendengelderpressung seine Anzeige zurück, nachdem nach seinen Angaben PKK-Aktivisten seine Verwandten in der Türkei bedroht hatten.

Bestrafungen/Disziplinierungen:

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes wurden dem BKA für 1999 insgesamt 8 Fälle möglicher Bestrafungsaktionen (körperliche Misshandlungen) der PKK in Deutschland gemeldet. Für das Jahr 2000 sind derzeit 3 Fälle gemeldet.

Vermisstensachverhalte:

1999: 19 Fälle, es werden noch 11 Personen aktuell vermisst

2000: 2 Fälle, es wird noch 1 Person aktuell vermisst

Spendengelderpressungen gehören nach wie vor zum Erscheinungsbild der PKK. Kurdische Geschäftsleute führten vom 19. bis 21. Januar 2001 in den Niederlanden den ersten kurdischen Wirtschaftskongress durch. Im Rahmen des Kongresses wurde der „Internationale Kurdische Arbeitgeberverband“ (Yekitiya Karsazen Kurd a Navnetewi – KARSAZ) mit einer Zentrale in Frankfurt/Main und Zweigstellen im gesamten europäischen Raum gegründet. Sowohl der Wirtschaftskongress als auch der neu gegründete Verband sind von der PKK initiiert und dominiert.

Wie ein aktuelles Ermittlungsverfahren zeigt, nutzten PKK-Aktivisten die Teilnahme eines Unternehmers an diesem Kongress zu dessen finanzieller Ausspähung. Kurz nach der Rückkehr in die Bundesrepublik wurde der Geschäftsmann von Spendengeldsammlern der PKK aufgesucht und unter massiven Drohungen zu einer „Spende“ von DM 100 000,- für die PKK aufgefordert. Der Unternehmer offenbarte sich der Polizei.

5. Welche politischen Ziele der PKK begründen nach Ansicht der Bundesregierung die Aufrechterhaltung des PKK-Verbotes?

Die politischen Ziele der PKK waren und sind für das Betätigungsverbot irrelevant. Auf die Vorbemerkung wird insoweit verwiesen.

6. Welche kurdischen Veranstaltungen mit welcher Begründung wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 1999 verboten?

„Kurdische Veranstaltungen“ wurden weder vor 1999 verboten noch sind solche Verbote seither zu verzeichnen.

Soweit die Frage auf Veranstaltungen der verbotenen PKK abhebt, ist darauf hinzuweisen, dass der Vollzug des Betätigungsverbotes und damit auch das Verbot von PKK-Veranstaltungen in der Kompetenz der Länder liegt. Hierzu äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.